Allgemeine Geschäftsbedingungen für Technische Leistungen der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG (Stand: 01.05.2021)

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche technische Lieferungen und Leistungen der EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG (im Folgenden „EVI"). Die Anwendung abweichender oder ergänzender Geschäftsbedingungen des Kunden ist ausgeschlossen, soweit sich die EVI nicht im Einzelfall mit deren Gültigkeit ausdrücklich schriftlich einverstanden erklärt hat.

2. Vertragsschluss, Ausführungsunterlagen

2.1 Soweit in Angeboten der EVI nicht ausdrücklich eine Bindefrist genannt ist, sind die Angebote freibleibend. Wirksame Verträge kommen in diesem Fall erst durch schriftliche Bestätigung des Angebots seitens der EVI zustande.

2.2 Zu Angeboten gehörende Unterlagen wie Kostenvoranschläge, Abbildungen und Zeichnungen sind nur Annäherungswerte und nur als solche maßgeblich, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.

2.3 Die EVI behält sich das Eigentum, das Nutzungsrecht und das Urheberrecht an allen Unterlagen vor. Diese dürfen Dritten nur im Rahmen der vertraglichen Vereinbarung zugänglich gemacht werden.

2.4 Unterlagen, Modelle, Zeichnungen und Muster sowie hiervon gefertigte Kopien sind der EVI durch den Kunden auf Verlangen nach Vertragsbeendigung oder für den Fall, dass der Vertrag nicht abgeschlossen wird, unverzüglich zurückzugeben.

2.5 Werden nach Vertragsabschluss Bedingungen gestellt, die über den Vertragsumfang hinausgehen und/oder zusätzliche Aufwendungen erfordern, so wird die EVI diese in Nachangeboten erfassen. Diese sind vom Kunden gesondert schriftlich anzunehmen und werden diesem separat in Rechnung gestellt.

3. Vertragsdurchführung

3.1 Die EVI erbringt alle Leistungen durch geeignetes Personal oder durch von ihr beauftragte Subunternehmer.

3.2 Sind an einem Erfüllungsort mehrere Unternehmen tätig, obliegt dem Kunden die Koordination der Lieferungen oder Leistungen dieser Unternehmen.

3.3 Bei Erfordernis der Stellung eines Sicherheits- und Gesundheitskoordinators gemäß Baustellenverordnung wird dieser kostenfrei für die EVI vom Kunden gestellt.

4. Liefer- und Leistungsfristen

4.1 Die vertraglich vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen beginnen, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit Abschluss des Vertrages, jedoch nicht bevor alle zur Durchführung des Vertrages erforderlichen und notwendigen Voraussetzungen und alle sonstigen vom Kunden zu erfüllenden Voraussetzungen, insbesondere die von ihm zu erstellenden oder zu beschaffenden Unterlagen, vorliegen.

4.2 Die vereinbarten Fristen verlängern sich - auch innerhalb eines Verzuges - angemessen für die Dauer des Vorliegens von Umständen höherer Gewalt und ähnlicher unvorhergesehener, nach Vertragsschluss eingetretener Hindernisse, die nicht durch die EVI zu vertreten sind. Dies gilt auch dann, wenn diese Umstände bei einem Lieferanten bzw. Subunternehmer eintreten. Beginn und Ende sowie Art des Hindernisses werden dem Kunden durch die EVI unverzüglich mitgeteilt. Schadensersatzansprüche sind in diesen Fällen ausgeschlossen.

5. Gewährleistung, Haftung, Verjährung

5.1 Im Falle einer Mängelrüge dürfen Zahlungen des Kunden nur in einem Umfang zurückbehalten werden, der in einem angemessenen Verhältnis zu den aufgetretenen Mängeln steht.

5.2 Bei Mängeln an gebrauchten Sachen stehen dem Kunden, der Verbraucher ist, gegenüber der EVI die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche ein Jahr nach Gefahrübergang zu. Dem Kunden, der Unternehmer ist, stehen die in § 437 BGB bezeichneten Ansprüche bei neuen Sachen ein Jahr nach Gefahrübergang zu, bei gebrauchten Sachen ist die Gewährleistung ausgeschlossen.

5.3 Die EVI haftet nicht für Änderungen oder Schäden, die durch den Kunden oder Dritte ohne Zustimmung der EVI an den Lieferungen oder Leistungen der EVI vorgenommen bzw. verursacht werden.

5.4 Weitere Ansprüche des Kunden, gleich aus welchem Rechtsgrund, gegen die EVI und deren Erfüllungsgehilfen sind ausgeschlossen - insbesondere ein Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind -, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung vorliegt. Hiervon ausgenommen sind Schäden aus der schuldhaften Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit sowie Schäden aus der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten); bei letzteren ist im Falle leichter Fahrlässigkeit die Haftung jedoch der Höhe nach begrenzt auf die zum Zeitpunkt des Vertragsbeginns vorhersehbaren vertragstypischen Schäden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt, ebenso die Haftung der EVI in Fällen des Fehlens zugesicherter Eigenschaften. Die EVI haftet bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen nicht für Produktionsausfall und entgangenen Gewinn.

5.5 Die Ziffern 5.1 bis 5.4 gelten entsprechend für solche Ansprüche des Kunden auf Nachbesserung, Ersatzlieferung oder Schadensersatz, die durch im Rahmen des Vertrages erfolgende Vorschläge oder Beratungen oder durch Verletzung vertraglicher Nebenpflichten entstanden sind.

5.6 Alle in den Vertragsdokumenten aufgeführten technischen Beschreibungen sind, sofern nicht im Einzelfall ausdrücklich anders angegeben, als Beschaffenheitsmerkmale im Sinne von § 434 BGB zu verstehen und nicht im Sinne von Garantien gemäß §§ 443, 444, 639 BGB.

6. Eigentumsvorbehalt

Lieferungen der EVI verbleiben bis zur vollständigen Erfüllung sämtlicher ihr aus der Geschäftsbeziehung zum Kunden zustehenden Ansprüche in ihrem Eigentum. Vor Eigentumsübergang ist die Veräußerung, Verpfändung oder Sicherungsübereignung der Lieferungen untersagt.

7. Preise

7.1 Sofern im Angebot nicht anders angegeben, sind sämtliche Preise Nettopreise. Allen sich aus Verträgen ergebenden Rechnungsbeträgen, mit Ausnahme der Pauschalen für Mahnungen und Verzugszinsen, wird Umsatzsteuer in der jeweils geltenden gesetzlichen Höhe hinzugerechnet.

7.2 Die Preise der EVI sind Festpreise im Rahmen der in der Ausschreibung/Anfrage genannten Ausführungsfristen. Nach Aufwand abzurechnende Angebote sind entsprechend gekennzeichnet. Für danach auszuführende Lieferungen und Leistungen behält EVI sich vor, ihre Preise den zwischenzeitlich eingetretenen Kostenänderungen anzupassen.

7.3 EVI kalkuliert den angebotenen Leistungsumfang unter Berücksichtigung der Einhaltung der allgemeinen anerkannten Regeln der Technik und den geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Zeitpunkt der Angebotsabgabe. Änderungen in vorgenannten Regelwerken, die eine abweichende Ausführung erfordern, führen zu einer Preisprüfung und ggf. -anpassung.

7.4 Bei der Preisbildung wird eine zügige und ungehinderte Durchführung der Arbeiten während der täglichen Betriebszeit von Montag bis Donnerstag 08:00 Uhr – 16:00 Uhr und Freitag 08:00 Uhr – 13:00 Uhr vorausgesetzt. Sofern die Leistungen zwingend außerhalb der Betriebszeit zu erbringen sind, behält sich EVI vor, ihre angebotenen Preise anzupassen.

7.5 Die im Angebot aufgeführten Einzelpreise ergeben sich aus den mit dem Kunden abgestimmten Unterlagen und verstehen sich unter der Voraussetzung, dass alle Lieferungen und Leistungen ganzheitlich vereinbart werden.

8. Zahlungsbedingungen

8.1 Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, 14 Tage nach Rechnungsdatum ohne Abzug zur Zahlung fällig. Sofern der Zugang der Rechnung später erfolgt, bestimmt sich die Fälligkeit nach dem Rechnungszugang.

8.2 Die EVI ist berechtigt, dem Kunden bereits nach Vertragsschluss, bei Baubeginn und nach Bauende jeweils bis zu 30% des Vertragswertes in Rechnung zu stellen. Die verbleibenden Forderungen stellt die EVI nach mängelfreier Abnahme durch den Kunden in Rechnung.

8.3 Die EVI ist berechtigt, im Fall von § 286 Abs. 3 BGB Mahnkosten je Mahnung in Höhe von 1,25 € geltend zu machen. Für eine verzugsbegründende Mahnung besteht keine Zahlungspflicht.
Dem Kunden ist der Nachweis gestattet, dass der EVI ein Schaden überhaupt nicht entstanden ist oder dass der Schaden wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

8.4 Werden die Zahlungsbedingungen nicht eingehalten oder Tatsachen bekannt, die begründeten

Zweifel an der Kreditwürdigkeit des Kunden entstehen lassen, werden alle Forderungen der EVI sofort fällig. In diesen Fällen werden Lieferungen oder Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung erbracht. Mit Ablauf des Fälligkeitstermins gerät der Kunde ohne weitere Mahnung in Verzug. Die EVI ist ab diesem Zeitpunkt berechtigt, Ersatz des eingetretenen Verzugsschadens zu verlangen.

8.5 Der Kunde ist nur zur Aufrechnung mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen berechtigt.

9. Schriftformerfordernis

9.1 Sämtliche Vertragsbedingungen sind im Angebot und im Vertrag schriftlich niedergelegt. Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen.
Änderungen und Ergänzungen des Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für den Verzicht auf das Schriftformerfordernis Kündigungen des Vertrages sind hingegen in Textform möglich.

9.2 Mithilfe elektronischer Datenverarbeitungsanlagen erstellte Geschäftspost (z.B. Rechnungen) ist auch ohne Unterschrift rechtsverbindlich.

10. Vertragssprache/Anwendbares Recht/Gerichtsstand

10.1 Vertragssprache ist Deutsch. Ergänzend zu den Vertragsbestimmungen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

10.2 Ausschließlicher Gerichtsstand für Streitigkeiten aus dem Vertrag ist, soweit es sich beim Kunden um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, Hildesheim.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit des Vertrages einschließlich der übrigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hiervon unberührt. Die EVI und der Kunde sind für diesen Fall verpflichtet, die unwirksame bzw. undurchführbare Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die nach den Grundsätzen von Treu und Glauben dem angestrebten Zweck möglichst nahekommt. Gleiches gilt im Falle einer etwaigen Regelungslücke.

12. Datenverarbeitung

12.1 Verantwortlicher im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen zum Datenschutz (insbes. der Datenschutz-Grundverordnung - DS-GVO) für die Verarbeitung der personenbezogenen Daten des Kunden ist: EVI Energieversorgung Hildesheim GmbH & Co. KG, Römerring 1, 31137 Hildesheim, Tel.-Nr. +49 (0) 5121 508 – 333, kontakt@evi-hildesheim.de.

12.2 Der Datenschutzbeauftragte der EVI steht dem Kunden für Fragen zur Verarbeitung seiner personenbezogenen Daten unter S-CON DATENSCHUTZ, Kriegerstraße 44, 30161 Hannover (datenschutzteam048@s-con.de) zur Verfügung.

12.3 Die EVI verarbeitet folgende Kategorien personenbezogener Daten: Kontaktdaten des Kunden (z. B. Name, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Entnahmestelle (z. B. Zählernummer), Verbrauchsdaten, Angaben zum Belieferungszeitraum, Abrechnungsdaten (z. B. Bankverbindungsdaten), Daten zum Zahlungsverhalten.

12.4 Die EVI verarbeitet die personenbezogenen Daten des Kunden zu den folgenden Zwecken und auf folgenden Rechtsgrundlagen:

a) Erfüllung (inklusive Abrechnung) des Vertrages und Durchführung vorvertraglicher Maßnahmen auf Anfrage des Kunden auf Grundlage des Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO

b) Erfüllung rechtlicher Verpflichtungen (z. B. wegen handels- oder steuerrechtlicher Vorgaben) auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. c) DS-GVO

c) Direktwerbung und Marktforschung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO. Verarbeitungen auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. f) DS-GVO dürfen nur erfolgen, soweit dies zur Wahrung berechtigter Interessen der EVI oder Dritter erforderlich ist und nicht die Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Person, die den Schutz personenbezogener Daten erfordern, überwiegen.

d) Soweit der Kunde der EVI eine Einwilligung zur Verarbeitung personenbezogener Daten zur Telefonwerbung erteilt hat, verarbeitet die EVI personenbezogene Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. a) DS-GVO. Eine Einwilligung zur Telefonwerbung kann der Kunde jederzeit gemäß Art. 7 Abs. 3 DS-GVO widerrufen.

12.5 Eine Offenlegung bzw. Übermittlung der personenbezogenen Daten des Kunden erfolgt – im Rahmen der in Ziffer 4 genannten Zwecke – ausschließlich gegenüber folgenden Empfängern bzw. Kategorien von Empfängern: Inkassodienstleistern und anderen Berechtigten (z.B. Behörden und Gerichten), soweit hierzu eine gesetzliche Verpflichtung oder Berechtigung besteht.

12.6 Eine Übermittlung der personenbezogenen Daten an oder in Drittländer oder an internationale Organisationen erfolgt nicht.

12.7 Die personenbezogenen Daten des Kunden werden zu den unter Ziffer 4 genannten Zwecken solange gespeichert, wie dies für die Erfüllung dieser Zwecke erforderlich ist. Zum Zwecke der Direktwerbung und der Marktforschung werden die personenbezogenen Daten des Kunden solange gespeichert, wie ein überwiegendes rechtliches Interesse der EVI an der Verarbeitung nach Maßgabe der einschlägigen rechtlichen Bestimmungen besteht, längstens jedoch für eine Dauer von zwei Jahren über das Vertragsende hinaus.

12.8 Der Kunde hat gegenüber der EVI Rechte auf Auskunft über seine gespeicherten personenbezogenen Daten (Art. 15 DS-GVO); Berichtigung der Daten, wenn sie fehlerhaft, veraltet oder sonst wie unrichtig sind (Art. 16 DS-GVO); Löschung, wenn die Speicherung unzulässig ist, der Zweck der Verarbeitung erfüllt und die Speicherung daher nicht mehr erforderlich ist oder der Kunde eine erteilte Einwilligung zur Verarbeitung bestimmter

personenbezogener Daten widerrufen hat (Art. 17 DS-GVO); Einschränkung der Verarbeitung, wenn eine der in Art. 18 Abs. 1 lit. a) bis d) DS-GVO genannten Voraussetzungen gegeben ist (Art. 18 DS-GVO), Datenübertragbarkeit der vom Kunden bereitgestellten, ihn betreffenden personenbezogenen Daten (Art. 20 DS-GVO), Recht auf Widerruf einer erteilten Einwilligung, wobei der Widerruf die Rechtmäßigkeit der bis dahin aufgrund der Einwilligung erfolgten Verarbeitung nicht berührt (Art. 7 Abs. 3 DS-GVO) und Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde (Art. 77 DS-GVO).

12.9 Verarbeitet die EVI personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Kunden, verpflichtet sich der Kunde seine Mitarbeiter darüber zu informieren, dass die EVI für die Dauer des Vertrages die folgenden Kategorien personenbezogener Daten der Mitarbeiter zum Zwecke der Erfüllung des Vertrages verarbeitet: Kontaktdaten (z. B.: Name, E-Mail-Adresse, Telefonnummer), Daten zur Stellenbezeichnung. Der Kunde informiert die betroffenen Mitarbeiter darüber, dass die Verarbeitung der benannten Kategorien von personenbezogenen Daten auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b) DS-GVO erfolgt. Außerdem teilt er den betroffenen Mitarbeitern die Kontaktdaten der EVI als Verantwortlichem sowie des Datenschutzbeauftragten der EVI mit.